

Satzung der Kgl. priv. Schützengesellschaft Immenstadt 1593

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen **Kgl. priv. Schützengesellschaft Immenstadt 1593** und hat ihren Sitz in **87509 Immenstadt/ Allgäu**
- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die allgemeine Schützenordnung an.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (4) „Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.“
- (5) Die Schützengesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden
- (2) Bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Für Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schiesssport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt.
- (3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.
- (5) Für neue Mitglieder erfolgt die Aufnahme mit einer Probezeit von 24 Monaten. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand gekündigt werden.“

§ 4 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für die Gesellschaft erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Erstverein, Bankverbindung

Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind. Dazu zählen auch Bilder und Ergebnislisten von sportlichen Veranstaltungen, die auf der Homepage der Kgl. priv. Schützengesellschaft Immenstadt bzw. in der Presse veröffentlicht werden sollen.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft nicht begründet werden.

- (2) Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Gesellschaftszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport – und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Meldung an einen Übergeordneten Verband und der Meldung zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen nicht zulässig.

§ 5 Haftung der Schützengesellschaft für Gegenstände

Die Schützengesellschaft haftet nicht für Gegenstände, die in den von ihr benutzten Anlagen abhanden kommen, oder beschädigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c)
- c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung
- d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- e) wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.
- f) wenn trotz zwei maliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

- (2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele und Aufgabe unserer Gesellschaft zu fördern
 - b) Sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten
 - c) Die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen
 - d) Die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - e) Den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7a Schützenjugend

Wird von den jugendlichen Mitgliedern der Schützengesellschaft eine Schützenjugend gebildet, gelten nachfolgende Regeln:

- (1) Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheidern mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Schützengesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesellschaftsausschuss endgültig.

§ 8 Gesellschaftsdisziplin

- (1) Der erste Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - a) Abmahnung
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben
 - c) Befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der Gesellschaft
- (3) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den ersten Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.

- (5) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und den sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 4 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 4.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Generalversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Gesellschaft.

§ 10

Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

§ 11

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglied der Gesellschaft und volljährig sein.
- (2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
- (3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauf folgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Grund niederlegen.
- (6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefasst werden.
- (7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied kommissarisch vom Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss gemeinsam zu ernennen. Die nächste Generalversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 12 Der Gesellschaftsausschuss

- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf **sieben**, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf **neun**. Maßgeblich ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlung nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des ersten Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs.2, 8 Abs. 5 und 15 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft
 - b) Aufstellen des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen
- (5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister. Bei seiner Verhinderung wird er durch den 2. Schützenmeister vertreten. (§ 11 Abs. 2)
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen.
- (6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für:
 - a) Eine Änderung der Satzung (§ 17)
 - b) Die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - c) Die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses
 - d) Die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
 - g) Die Festsetzung des Beitrages und sonstige Leistungen an die Gesellschaft
 - h) Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 8 Abs. 4 und 5)
 - i) Die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens
 - j) Die Auflösung der Gesellschaft

- (7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn:
 - a) Ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt
 - b) Ein Mitglied gegen den Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 8 Abs. 5)
- (9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 14 Schützenkommissar

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- (2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung zur Stadt Immenstadt und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- (4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- (5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 15 Verwaltung des Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- (4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen

nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Immenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen geändert werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.